

Reg.-Nr. 198/12

Ablage SR  
Verkehr SGA  
mit Einlad. am  
1.10.12  
Verkehr SR über SF  
JP.

Stadt Plauen  
Oberbürgermeister Ralf Oberdorfer  
Unterer Graben 1  
08253 Plauen

Ortschaftsrat Jößnitz  
Ortschaftsrat Neundorf  
Ortschaftsrat Großfriesen  
Ortschaftsrat Straßberg  
Ortschaftsrat Kauschwitz

Plauen, 05.09.2012

**Aufhebung der Teileinziehung der Straße „Am Syratal“  
zwischen Einmündung Kopernikusstraße K 7809 und Einmündung Kauschwitzer Straße K 7875  
vom 01.07.2009**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister

in den Jahren 2005 bis 2009 gab es eine kontroverse Debatte über das dauerhafte Offenhalten der sogenannten „Panzerstraße“ durch Teile des Syratales. Im Zuge der Abwägungen haben sich alle Ortschaftsräte für die Offenhaltung ausgesprochen und mehr als 1.000 Einwendungen wurden gegen die letztendlich mit einer sehr knappen Mehrheit im Stadtrat beschlossenen Teileinziehung aktenkundig und fristgerecht vorgebracht.

Im Zuge der Brückenbaumaßnahmen an der Pausaer Straße dient die „Panzerstraße“ derzeit als offizielle Umleitungsstrecke. Die verkehrs- und städteplanerischen Vorteile werden gerade dadurch nochmals sehr deutlich demonstriert. Nennenswerte Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes Syratl sind selbst bei dieser verstärkten Straßenbeanspruchung nicht feststellbar.

Wir bitten Sie deshalb dem Beschluss aus der 136. Sitzung des Sächsischen Landtages (Drs. 4/15432) vom 02.07.2009 zu folgen und die Teileinziehung der Straße per Stadtratsbeschluss wieder aufheben zu lassen und dazu das entsprechende Verfahren zur Einstufung als Ortsstraße einzuleiten. Dabei sollten die Empfehlungen des Landtages hinsichtlich einer Lastbegrenzung auf 7,5 t und einer Sperrung für gefährliche Güter Beachtung finden.

Wir bitten Sie unser Anliegen kurzfristig zur Beratung und Beschlussfassung auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien zu setzen. Sinnvoll wäre es die Straße nach Beendigung der Baumaßnahmen Pausaer Straße erst gar nicht mehr zu schließen um unnötige Kosten zu vermeiden.

Eine Hochstufung der Straße hätte zudem positive finanzielle Auswirkungen für den Haushalt der Stadt Plauen, da in diesem Falle der Stadt wieder Ausgleichzahlungen des Freistaates zu Straßenunterhalt zur Verfügung stehen was z.Z. nicht der Fall ist.

Mit freundlichen Grüßen

|                                 |                           |
|---------------------------------|---------------------------|
| <i>gez. Ute Müller</i>          | Ortsvorsteherin Jößnitz   |
| <i>gez. Wilfried Spranger</i>   | Ortsvorsteher Neundorf    |
| <i>gez. Wolf-Rüdiger Ruppin</i> | Ortsvorsteher Großfriesen |
| <i>gez. Dieter Blechschmidt</i> | Ortsvorsteher Straßberg   |
| <i>gez. Helko Grimm</i>         | Ortsvorsteher Kauschwitz  |



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT  
UND ARBEIT

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT  
Postfach 11 05 20 0 51073 Dresden

Landesdirektion Chemnitz  
Abteilung 3

Dresden 02 07 3009  
Mauscherei, 5928  
Georb Barbara Sauer  
Aktionszeichen: 62-3806 31 Am Syratel  
(Bitte bei Antwort angeben)

- im Postaustausch -

**Beschluss der 136. Sitzung des Sächsischen Landtages (Drs. 4/15432) zu der  
Petition von Herrn Werner Schindler (Pet. 04/04225/3)**

Mit Beschluss der 136. Sitzung des Sächsischen Landtages (Drs. 4/15432) hat die-  
ser die Staatsregierung gebeten, anstelle der Teileinziehung der Straße „Am Syratel“  
Möglichkeiten der Lastbeschränkung auf 7,5t bzw. der Sperrung für gefährliche Güter  
zu prüfen.

Die Entscheidung über die (Teil-)Einziehung einer Ortsstraße ist eine Selbstverwal-  
tungsangelegenheit, die nur der Rechtsaufsicht durch die Straßenaufsichtsbehörde  
unterliegt (§ 49 Abs. 2 SächsStrG).

Die rechtliche Prüfung des Vorgangs durch die obere allgemeine und oberste Stra-  
ßenaufsichtsbehörde ergab keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen rechtliche  
Vorschriften oder das Nichtwahrnehmen von Ermessensspielräumen zu Lasten des  
Petenten. Unter Beachtung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung und des Selbst-  
verwaltungsrechts der Stadt Plauen kommt ein Einwirken der Staatsregierung auf die  
Stadt Plauen nicht in Betracht.

Die Landesdirektion Chemnitz wird gebeten, den Beschluss des Sächsischen Land-  
tages (Anlage) der Stadt Plauen auf dem Dienstweg über die zuständige Straßen-  
aufsichtsbehörde des Vogtlandkreises zu übermitteln mit der Bitte, die vom Sächsi-  
schen Landtag erbetene andere Lösung als die Teileinziehung zu prüfen und eine  
Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen

Um Vorlage eines Berichtes an das SMWA wird gebet

Schröder  
Ministerialrat

**Anlage**

Druckkosten: Weibum Druckerei, 2. Böcker, Chemnitz

Druckkosten: Weibum Druckerei, 2. Böcker, Chemnitz

Druckkosten: Weibum Druckerei, 2. Böcker, Chemnitz

Druckkosten: Weibum Druckerei, 2. Böcker, Chemnitz

Druckkosten: Weibum Druckerei, 2. Böcker, Chemnitz

Druckkosten: Weibum Druckerei, 2. Böcker, Chemnitz

\* Kein Zugang für elektronische Kopien oder für verbindliche elektronische Dokumente

**Petition 04/04225/3**

### **Telleinziehung einer Straße**

**Beschlussempfehlung:** **Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.**

Der Petent wendet sich gegen die Telleinziehung der in der Stadt Plauen gelegenen Ortsstraße „Am Syratal“ und fordert deren Aufrechterhaltung für den öffentlichen Verkehr im bisherigen Umfang.

Die ehemalige Panzerstraße der sowjetischen Streitkräfte durchläuft das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Syratal“ auf einem großen Teil seiner Länge von Südwesten nach Nordosten und quert dabei die Syra- und Zwoschwitzbachaue. Ein Landschaftsschutzgebiet dient der Erholung und dem Landschaftsgenuss. Fahrzeuglärm beeinflusst diese Zielvorgaben nachteilig.

Bereits bei der Einrichtung der ehemaligen Panzermarschstrecke 1981 hieß es in einem Schreiben der Stadt Plauen an den Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt: „Um den Charakter des LSG zu wahren, müsste gewährleistet werden, dass diese Straße nur als Panzermarschstrecke genutzt wird und nicht als Umgehungs- bzw. öffentliche Straße. Ein ständiger Fahrverkehr würde den Charakter des LSG zerstören.“

1992 wurde die „Panzerstraße“ als Umleitungsstrecke für die gesperrte Pausaer Straße in Stand gesetzt. Zum Schutz des LSG wurde dem Straßenbauamt als Träger der Baumaßnahme vom Umweltdezernat der Stadt Plauen ein Forderungskatalog übergeben (Schreiben vom 13.04.1992). Seit 1992 diente die Straße bei mehreren Baumaßnahmen im Stadtgebiet als Ausweichstrecke.

Die Stadt Plauen hat am 16.04.1996 die Straße „Am Syratal“ zur Ortsstraße gewidmet und als öffentliche Straße in das Bestandsverzeichnis der Stadt Plauen eingetragen. Rechtsgrundlage für die Widmung ist § 6 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 b Sächsisches Straßengesetz. Eine Ortsstraße kann jederzeit als Umleitung genutzt werden. Der Baulastträger einer Straße, die dem öffentlichen Verkehr dient, ist grundsätzlich verpflichtet, den Umleitungsverkehr auf seiner Straße zu dulden.

Während einer weiteren Nutzung der Straße „Am Syratal“ als Umleitungsstrecke ab dem Jahr 2005 wurde festgestellt, dass die Anordnung der höheren Naturschutzbehörde aus dem Jahr 1995, die Straße aufgrund ihrer Lage im LSG nach Beendigung der Baumaßnahme Ende 1997 wieder zu schließen, rechtswidrig war, da es sich um eine öffentliche Straße handelt und eine dauerhafte Schließung deshalb nicht zulässig ist. Zudem ergeben sich aus der LSG-Verordnung „Am Syratal“ keine Regelungen, die einer Nutzung als öffentliche Straße entgegenstehen könnten. Die Anordnung zur Schließung wurde daraufhin durch das damalige Regierungspräsidium Chemnitz aufgehoben.

Im Mai 2006 hat der Stadtrat der Stadt Plauen das Verfahren zur Telleinziehung der Straße „Am Syratal“ eingeleitet mit dem Ziel, die Widmung der Straße auf Fußgängerverkehr, Radverkehr sowie land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zu beschrän-

ken und daran anschließend die Abstufung der Ortsstraße zum beschränkt-öffentlichen Weg zu beantragen.

Im Rahmen des Teileinziehungsverfahrens nach § 8 SächsStrG wurden die Argumente der Einwender gegen die Interessen des Naturschutzes und die Erholungsfunktion des Syratales abgewogen.

Die Einwendungen beschränkten sich im Wesentlichen auf den Wunsch nach Erhalt einer Abkürzung der ansonsten weiträumigen Verbindung zwischen zwei Wohngebieten sowie für Rettungsdienste und die Entlastungswirkung für die Innenstadt. Die Nutzung der Straße für Rettungszwecke wurde im Einvernehmen mit den Rettungsdiensten über die Zusicherung von Ausnahmen für diese Nutzer geregelt. Hinsichtlich aller weiteren Argumente schätzte der Stadtrat ein, dass es für das öffentliche Wohl bedeutsamer ist, die ökologischen Funktionen des Syratales bestmöglich zu schützen und die Straße „Am Syratel“ für Erholungszwecke zur Verfügung zu stellen, als eine zusätzliche Verkehrsverbindung zu erhalten.

Gegen die Teileinziehung wurden fünf Widersprüche, u. a. des Petenten, eingelegt. Zwei der Widersprüche, u. a. des Petenten, wurden zwischenzeitlich auf Anraten der Landesdirektion Chemnitz zurückgenommen. Die restlichen Widersprüche wurden zurückgewiesen, da die Widerspruchsführer nicht geltend machen konnten, in ihren Rechten verletzt zu sein.

Bedenken des Petenten gibt es auch dahingehend, dass die Straße im Zuge der Elektrifizierung der Sachsen-Franken-Magistrale geöffnet werden müsse, um den erforderlichen Brückenbau auf der Pausaer Straße in Durchfahrtshöhe zu gewährleisten.

Mit der Planung der Sachsen-Franken-Magistrale ist die DB ProjektBau GmbH beauftragt. Die Eisenbahnüberführung Pausaer Straße wurde im Rahmen des Umbaus des Plauer Bahnhofs in Abstimmung mit der Stadt Plauen und dem Straßenbauamt Plauen neu gebaut. Für das vom Petenten angesprochene gesonderte Projekt Elektrifizierung Reichenbach – Hof wurde bisher nur eine Leistungsphase 2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) erbracht. Deshalb ist es zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich, Aussagen zur Bautechnologie und Baulogistik zu treffen.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG ist die Teileinziehung einer Straße zulässig, wenn nachträgliche Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungszwecke oder Benutzungsarten aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls festgelegt werden.

Die bisherige Widmung der Straße als Ortsstraße räumte allen Verkehrsteilnehmern die Möglichkeit ein, die Straße im Rahmen ihres Gemeingebrauchs mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Ein Anspruch auf Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht nach § 14 Absatz 1 SächsStrG nicht.

Die Bedeutung des Syratales als stadtnahes Erholungsgebiet und als neben dem Elstertal wichtigste Grünverbindung zwischen dem Stadtzentrum und dem äußeren Naturraum sowie die geplante Ausweisung des Kernbereiches der Syraaue mit einigen angrenzenden Landschaftsteilen als Naturschutzgebiet aufgrund seines beson-

deren ökologischen Wertes sprechen für die Teileinziehung und anschließende Abstufung der Straße zum beschränkt-öffentlichen Weg.

Eine Verletzung der Rechte des Petenten liegt nicht vor. Diese käme nur dann in Betracht, wenn durch die Teileinziehungsmaßnahme die Zugänglichkeit der Straße, an die sein Anwesen angrenzt, berührt wird (vgl. OVG Lüneburg, Ur. v. 24.11.1994 – Az. 12 L 5104/93). Dies ist nicht der Fall, da der Petent nicht an der teileinzuziehenden Straße wohnt. Auch wird er durch die mit der Teileinziehung der Straße verbundenen neuen Verkehrsströme nicht als Grundstückseigentümer betroffen. Der Benutzer einer Straße, der durch den Wegfall oder die Einschränkung des Gemeingebrauchs einen Umweg in Kauf nehmen muss, ist dadurch nicht in seinen Rechten verletzt (VGH Mannheim, Beschluss v. 01.08.2003 – Az. 5 S 1004/03).

Unter Berücksichtigung des LSG ist aber auch eine Ablastung der Straße auf 7,5 t und ein Einfahrverbot für gefährliche Ladungen ausreichend. Damit würde der mit den bisher für die Straße ausgebrachten Fördermitteln verbundene Zweck weiter bestehen. Durch eine solche beschränkt zugelassene Straßennutzung können erhebliche Mehrwege durch eine kurze Verbindung zwischen zwei Stadtteilen entfallen, was die Umwelt schont. Auch sollte die Nutzung für Notfalldienste möglich sein.

Unter Abwägung der Argumentationen und Verhältnisse wird die Petition der Staatsregierung mit der Bitte überwiesen, eine andere Lösung als die Teileinziehung der Straße zu finden, z. B. einer Ablastung auf 7,5 t und ein Einfahrverbot für gefährliche Ladungen.

Die Petition wird daher der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.